

## Vortrag an den Ministerrat

### **betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird**

Österreich hat ab 2009 in zwei Etappen eine international viel beachtete Reform des Haushaltsrechts umgesetzt. 2017/18 wurde das Haushaltsrecht unter Einbeziehung von IWF, OECD und der Universität Klagenfurt evaluiert und verschiedene Empfehlungen formuliert. In der Folge wurden in mehreren Arbeitsgruppen im BMF die Ergebnisse der Evaluierung aufgearbeitet; durch die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie musste die Bearbeitung der dritten Etappe der Haushaltsrechtsreform jedoch unterbrochen werden.

Nunmehr daran anschließend wurde eine Aufteilung der Novelle des BHG 2013 in zwei Pakete beschlossen:

- Ein technisches Paket, das legislativ, prozedural und redaktionell notwendige Anpassungen umfasst (z.B. Klarstellungen, Berücksichtigung von BMG-Novellen, Anpassung von Stichtagen), und
- ein inhaltliches Paket, das alle Punkte mit höherem Abstimmungsbedarf umfasst (z.B. Rücklagen, Wirkungsorientierung etc).

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll das technische Paket umgesetzt werden, wobei folgende wesentliche Maßnahmen der vorliegenden Novelle explizit genannt werden dürfen:

- Klarstellungen im Sinne der bisherigen Praxis:
  - Gesetzliche Verankerung der vereinfachten WFA und der WFA-Bündelungen
  - Harmonisierung der Formulierungen zu den haushaltsrechtlichen Sanktionen
  - Klarstellung des Förderungsbegriffs

- Klarstellung iZm der Betrauung von Abwicklungsstellen bei Förderungen
- Definition der liquiden Mittel
- Gesonderte Ausweis von Förderungen im Namen anderer Rechtsträger, die vom Bund finanziert werden (bisher nur freiwillig praktiziert)
- Vereinfachungen:
  - Harmonisierung der Berichtspflichten zum Personalstand von Beschäftigten in ausgegliederten Einrichtungen
  - Entfall der bundesinternen Verrechnung fiktiver Mieten bei Burghauptmannschaft
  - Entfall der zwingenden Entgeltlichkeit beim Sachgütertausch
- Bereinigungen:
  - Aufteilung der Mittelverwendungsgruppe „operative Verwaltungstätigkeit“ in Personalauszahlungen und betrieblichem Sachaufwand (§ 33) sowie Normierung einer Mittelverwendungsgruppe für Finanzerträge/ Finanzaufwand
  - Ergänzungen zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Nach dem Grundsatz der Diskontinuität ist eine erneute Einbringung dieser bereits in der vorherigen Gesetzgebungsperiode übermittelten Regierungsvorlage notwendig.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird, samt Erläuterungen und WFA genehmigen und dem Nationalrat zur entsprechenden verfassungsgemäßen Behandlung vorlegen.

18. November 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister